

Eitorf, den 03.03.2006

Amt 81 - Gemeindewerke -Ver- und Entsorgungsbetriebe-

Sachbearbeiter/-in: Rainer Breuer

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Betriebsausschuss	05.04.2006
Rat der Gemeinde Eitorf	12.06.2006

Tagesordnungspunkt:

Feststellung des Jahresabschlusses 2004 der Gemeindewerke Eitorf - Entsorgungsbetrieb -, Entlastung der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses nach den Vorgaben der EigVO

Beschlussvorschlag:

1. Der Betriebsausschuss erteilt der Betriebsleitung gemäß § 5 Absatz 5 Satz 2 EigVO für das Wirtschaftsjahr 2004 des Entsorgungsbetriebes Entlastung:
2. Der Betriebsausschuss schlägt dem Rat der Gemeinde Eitorf vor:
Der Jahresabschluss 2004 des Entsorgungsbetriebes wird gemäß § 4 Buchstabe c) in Verbindung mit § 26 Absatz 2 EigVO festgestellt und der erwirtschaftete Jahresgewinn in Höhe von 59.030,07 € wird auf Vorschlag der Betriebsleitung wie folgt verwendet:

Als angemessene Verzinsung für das bei der Betriebsgründung bereitgestellte Kapital wird der komplette Jahresgewinn in Höhe von 59.030,07 € an die Gemeinde Eitorf abgeführt.
Zudem wird dem Betriebsausschuss für das Wirtschaftsjahr 2004 des Entsorgungsbetriebes Entlastung erteilt.

Begründung:

Neben verschiedenen redaktionellen Änderungen (Umbenennung der Werkleitung in eine Betriebsleitung, Umbenennung des Werksausschusses in einen Betriebsausschuss) sieht die Neufassung der EigVO nunmehr die förmliche Entlastung sowohl der Betriebsleitung als auch des Betriebsausschusses vor.

Für die Entlastung der Betriebsleitung ist gemäß § 5 Absatz 5 Satz 2 EigVO der Betriebsausschuss zuständig.
Die Entlastung des Betriebsausschusses fällt gemäß § 4 Buchstabe c) EigVO in die Zuständigkeit des Rates.

Der von der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Bacher & Partner GmbH geprüfte Jahresabschluss 2004, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1.1), dem Anlagennachweis (Anlage 1.2), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 1.3) und dem Anhang (Anlage 1.4), ist der Vorlage beigelegt.

Ebenfalls beigelegt ist der nach § 25 EigVO vorgeschriebene Lagebericht (Anlage 2).

Das Ergebnis der Prüfung ist in dem als Anlage 3 beigelegten Auszug aus dem Prüfungsbericht (Seite 29 bis 31) zusammengefasst.

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat mit Schreiben vom 23.02.2006 mitgeteilt, dass nach Auswertung des Berichtes auf die Durchführung bzw. Teilnahme an einer Schlussbesprechung verzichtet wird.

Die Gemeindeprüfungsanstalt wird den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ohne Zusatz übernehmen.